

Frankfurter rechtstheoretisches Kolloquium

Die Veränderung der Staatlichkeit in der (Post-)Moderne I. Zur Genealogie des modernen Staates



Reason of state is ambiguous. In Antonio Tempesta's etching, the eagle-headed Roman soldier offers help to the prudent ruler, while exuding ambitions to empire and reaching toward the instruments of civilian power and the *uroboros* sign that signals eternity and the globe.

Frankfurter rechtstheoretisches Kolloquium



Im Wintersemester 2015/2016 veranstalten wir **Mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in Raum RuW 3.102 (Campus Westend)** ein rechtstheoretisches Kolloquium zum Thema:

„Die Veränderung der Staatlichkeit in der (Post-)Moderne I. Zur Genealogie des modernen Staates“

Entstaatlichung und Privatisierung, Europäisierung und Transnationalisierung, Erosionen der Staatlichkeit, Zerkleinerung des Staates, Ende des Staates, so oder ähnlich lauten die Schlagworte, die in den letzten Jahrzehnten die Staatswissenschaft heimgesucht haben. Der traditionelle Staat, der einst eine hohe Konzentration von Organisations-, Entscheidungs-, Macht-, und Letztverantwortung für die Produktion von Sicherheit, Wohlfahrt und Legitimität besessen hat, so eine mit diesen Schlagworten einhergehende und weit verbreitete These, ist heute nicht mehr in der Lage, als Herrschaftsmonopolist aufzutreten. Ihm verbleibt nur die Position eines „Herrschaftsmanagers“.

Wir wollen uns in unserem – auf zwei Semester angelegten – Kolloquium der Frage nach den Veränderungen der Staatlichkeit nicht entziehen. Wir wollen aber zunächst genauer danach fragen, wieso der Staat – begrifflich wie tatsächlich – eine so abstrakte Form hat annehmen können.

Denn dem modernen Staat, wie er sich zuerst in England und Nordamerika, später auch in Frankreich, Deutschland und in vielen anderen europäischen Ländern als Modell politischer Ordnung durchgesetzt hat, haftet ja geradezu etwas Mysteriöses an, nämlich insofern, als er sich scheinbar von jeglichem körperlichen Substrat gelöst hat. Im Unterschied zum monarchischen Staat, der seit dem Mittelalter durch den beseelten Körper des Königs repräsentiert wurde, entzieht sich der moderne Staat jeder unmittelbaren Anschaulichkeit. Er kann nur noch, wie Kant sagt, symbolisch vorgestellt werden kann. Diese Dehumanisierung des Staatsbegriffs führt in der deutschen Staatslehre des 19. Jahrhunderts bekanntlich zum Staat als juristische Person, das heißt zu einer Person, welche bloß angenommen wird, und damit zu seiner staatstheoretischen Konstruktion, die es bis heute ermöglicht, die Beziehung zwischen Staat und Individuum als eine Beziehung zwischen zwei Rechtssubjekten, mithin als abstrakte, unpersönliche (öffentlich-rechtliche und nicht privatrechtliche) Rechtsbeziehung zu fassen, in welcher auch der bloß vorgestellten Person – dem Staat – Rechtsfähigkeit und Rechtssubjektivität zuerkannt wird.

Die Rede vom Staat ist also sowohl historisch als auch kulturell sehr anspruchsvoll in ihren Voraussetzungen. Der Staat hat sich auch nicht in allen Ländern der Erde, in denen von Staaten gesprochen wird, gleich entwickelt. Das könnte gerade damit zusammenhängen, dass der idealtypische Staat, wie er in Europa entstanden ist, auf einer Dehumanisierung des Staatsbegriffs beruht, dem Löschen aller direkten Anschaulichkeit der Staatsvorstellung im Begriff der juristischen Person. Als Träger eines derartigen „Charismas der Vernunft“, so wäre zu vermuten, konnte sich der moderne Staat indes nur durchsetzen, weil er seit dem 17. und 18. Jahrhundert mehr und mehr in eine „exkarnierte“ Kultur verwoben wurde: Für diese Kultur sind Abstraktionen und abstrakte Prinzipien wie Kontinuität und Kalkulierbarkeit, die Entpersönlichung sozialer Beziehungen, Buchdruck und Schriftorientierung, Fortschritt durch Technik und Wissenschaft oder Offenheit für Fakten und Dinge positiv besetzt; im Unterschied zu einer „inkarnierten“ Kultur, die auf gelebter Erfahrung, mündlicher Kommunikation und körperlichen Inszenierungen beruht – und die beispielsweise in der katholischen Gegenreformation des 16. und 17. Jahrhunderts die Gestalt einer „culture of grace“ (Carl Schorske) annahm, des barocken Prunk, der Liebe zu prachtvollen höfischen Inszenierungen, der Freude an Bildern und am schönen Schein.

Das Kolloquium will diese Entwicklung zu einem abstrakten Staat nachzeichnen: Sind diese kulturellen Bedingungen nur Rahmenbedingungen für die Entwicklung einer abstrakten Staatsvorstellung, die seit einiger Zeit in die Krise geraten ist? Oder haben die Juristen unrecht, wenn Sie immer wieder behaupten, dass beispielsweise die Abstraktion im Begriff der juristischen Person nur für juristische und rechtliche Zwecke geschaffen

sei? Ist die Figur der juristischen Person nicht auch eine rhetorische Figur mit ganz bestimmten Realitätseffekten? Ist sie nicht das, was Hans Blumenberg eine absolute Metapher nennt, ein Wort, das vertretend eine Ganzheit, einen Totalhorizont vorstellig machen kann, für den es in der unmittelbaren Anschauung gar kein Pendant gibt? Und ist die Rechtswissenschaft dadurch nicht immer zugleich Kulturwissenschaft, so wie auch das Rechts selbst nur als Kulturform gedacht werden kann?

Für Studierende der Anfangssemester bietet das Seminar Einblicke in gegenwärtige Kontroversen und Entwicklungslinien des Rechts und die Möglichkeit zu einem eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten. Fortgeschrittene Studierende, LLM-Studierende, Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften und Doktoranden lädt das Seminar zum kritischen Hinterfragen ihrer „Vorverständnisse“ in der juristischen Arbeit ein und bietet dabei Gelegenheit, den Erkenntniswert bestimmter methodischer Zugänge für die eigene Qualifikationsarbeit zu prüfen. Das Kolloquium gilt als Schwerpunktbereichsveranstaltung für den Schwerpunktbereich Grundlagen des Rechts (SPB 3).

Themen:

1.(21.10.2015)

- a.) Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, Bd. 2, München 1992, S. 106–109.
- b.) A. Koschorke, S. Lüdemann, T. Frank, E. Matala de Mazza (Hrsg.), Der Staat als juristische Person, in: *dies*, Der fiktive Staat: Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt am Main 2007, S. 319–351.

Herr Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis wird anwesend sein.

2.(28.10.2015)

- a.) Klaus Hesse, Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln u. Berlin 1964, S. 33-76.
- b.) Walter Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jahrhundert. Die Herkunft der Methode Paul Labands aus der Privatrechtswissenschaft, Frankfurt am Main 1958, S.129-157.

3.(04.11.2015) A. Koschorke, S. Lüdemann, T. Frank, E. Matala de Mazza (Hrsg.), Der Staat als juristische Person, in: *dies*, Der fiktive Staat: Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas, Frankfurt am Main 2007, S. 351–382.

4.(11.11.2015)

a.) Francis Fukuyama, The Origins of Political Order: From Prehuman Times to the French Revolution, London 2011, S. 321–335; 402–421.

b.) Niklas Luhmann, Staat und Staatsräson im Übergang von traditioneller Herrschaft zu moderner Politik, in: *ders*, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd.3 Frankfurt am Main 1989, 101-113.

5. (18.11.2015) Jan Assmann, Exodus: Die Revolution der Alten Welt, München 2015, S. 223–240; 249–256; 286-290.

6.(25.11.2015) Graham Hammill, Spinoza and the Theological Imaginary in: *ders*, The Mosaic Constitution. Political Theology and Imagination. From Machiavelli to Milton, Chicago u. London 2012, S. 67-99.

7.(02.12.2015) Victoria Kahn, Sacred Kingship and Political Fiction: Ernst Kantorowicz, Carl Schmitt, Ernst Cassirer, and Walter Benjamin, in: *dies*, The Future of Illusion: Political Theology and Early Modern Texts, Chicago 2014, S. 55–81.

8.(09.12.2015) Joel Mokyr, Social Norms and a Civil Economy, in: *ders*, The Enlightened Economy: An Economic History of Britain 1700-1850, Princeton 2011, S. 368-391.

9.(16.12.2015) Yaron Ezrahi, Modes of Imagining: Elements of a Theory of the Political Imagination, in: *ders*, Imagined Democracies: Necessary Political Fictions, New York 2012, S.37-59.

10.(13.01.2016) John Brewer, Changing places: The court and the city, in: *ders*, The Pleasures of the Imagination. English Culture in the Eighteenth Century, London 2013, S. 15-54.

11.(20.01.2016) Franco Moretti, Der Bourgeois: Eine Schlüsselfigur der Moderne, Frankfurt am Main 2014, S. 89-147.

12.(27.01.2016) Stephan Meder, Doppelte Körper im Recht. Traditionen des Pluralismus zwischen staatlicher Einheit und transnationaler Vielheit Tübingen 2015 (im Erscheinen).

Herr Prof. Dr. Stephan Meder wird anwesend sein.

Organisatorisches:

Den Seminarreader können Sie gegen Ende der Semesterferien am Lehrstuhl Prof. Thomas Vesting im Sekretariat (Raum 3.110 RuW Gebäude Campus Westend) erhalten. Einen Leistungsnachweis kann erwerben, wer nach Absprache mit den Dozenten einen mündlichen Vortrag nebst schriftlicher Ausarbeitung zu einem der Texte oder einer übergreifenden, seminarbezogenen Fragestellung anfertigt. Die Arbeit sollte einen Umfang von ca. 20 Seiten haben und mit einem wissenschaftlichen Fußnotenapparat sowie einer Bibliographie versehen sein. Einzelheiten werden zu Beginn des Semesters gesondert besprochen. Zur Anmeldung und Vormerkung für eines der Seminarthemen wenden Sie sich bitte an Ricardo Campos:
campos.jura@gmail.com